



Statuten

1. ALLGEMEINES

- 101** Die "Arbeitsgemeinschaft für Speläologie Regensdorf" (AGS-Regensdorf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 102** Der Sitz der AGS ist Regensdorf ZH.
- 103** Die AGS ist Sektionsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SSS/SGH).
- 104** Die AGS hat zum Zweck, das höhlenkundliche Wissen zu mehren und erfüllt diesen, indem sie:
- a) die enge kameradschaftliche Zusammenarbeit unter Personen fördert, die sich für höhlenkundliche Probleme interessieren;
 - b) höhlenkundliche Begehungen, Vorträge und Kurse veranstaltet;
 - c) Höhlen- und Karstphänomene in Zusammenarbeit mit zuständigen Fachleuten systematisch und wissenschaftlich untersucht;
 - d) bestimmte Karstgebiete systematisch auf Karstphänomene, insbesondere Höhlen, untersucht;
 - e) die Entfaltung der Höhlenforschung in diesen Gebieten durch Unterstützung der Tätigkeit von Personen fördert, die für ein wissenschaftliches oder technisches Ziel höhlenkundlich arbeiten;
 - f) die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder nach Möglichkeit unterstützt;
 - g) alle zum Schutz und zur Erhaltung unterirdischer Naturdenkmäler geeigneten Massnahmen ergreift und die Mitglieder verpflichtet, den "Ehrenkodex" der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung einzuhalten und sich des „übermässigen Trekkings“ im Sinn der SGH-Info 4/96 zu enthalten.
- 105** Die Gemeinschaft darf sich weder politisch, religiös noch wirtschaftlich betätigen.
- 106** Gewinne dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Ein- und Austritte

- 201** Es können nur Einzelpersonen, also natürliche Personen, Mitglieder sein.
Man unterscheidet :
- a. Aktivmitglieder
 - b. Jugend-Aktivmitglieder (14 -18 jährig)
 - c. Passivmitglieder
- 202** Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besonders um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

- 203** Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen.
- 204** Die Mitgliedschaft nach §201 muss bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Um die Aktivmitgliedschaft zu erlangen, muss sich ein Mitglied zuerst im Status eines Passivmitgliedes während einem Jahr aktiv zeigen und bewähren. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die GV.
- 205** Aktivmitglieder, die sich am Vereinsleben nicht aktiv beteiligen, können vom Vorstand nach gegenseitiger Absprache zu Passivmitglieder erklärt werden.
- 206** Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Der Austritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Der Jahresbeitrag muss für das ganze laufende Jahr entrichtet werden.
- 207** Mitglieder können durch den Beschluss einer GV ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.
- 208** Mitglieder, die den Beitrag nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt haben, werden schriftlich gemahnt. Erfolgt darauf keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft bei der AGS-Regensdorf.

2.2 Rechte und Pflichten

- 210** Mitglieder nach §201 sind berechtigt, sich sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Seile, Leitern usw.) zu bedienen.
- 211** Zur Bestreitung der Auslagen trägt jedes Mitglied bei. Alle Jahresbeiträge werden an der GV für das neue Jahr festgesetzt.
Der SGH-Beitrag ist im Aktivmitgliederbeitrag enthalten.
Ausschliesslich die Aktivmitglieder haften mit einem Jahresbeitrag, maximal mit Fr. 120.- pro Mitglied.
- 212** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die vom Vorstand ausgegebenen Weisungen zur Vermeidung von Höhlenunfällen zu halten.
- 213** Die Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes.
- 214** Jedes Mitglied arbeitet auch bei gemeinsamen Ausflügen auf eigene Gefahr.

3. ORGANISATION

- 301** Die Organe der Gemeinschaft bestehen aus:
a : Generalversammlung
b : Vorstand
- 302** Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
Anträge müssen 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 303** Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist dazu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach §201, unter Angaben des Grundes, eine ausserordentliche GV verlangen.
- 304** Jedes Mitglied nach §201 hat an der GV eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 305** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 306** Jede ordentliche GV ist beschlussfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 307** Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln :
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Abnahme der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl der Revisoren
 - g. Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Anträge und Beschwerden
 - k. Anträge zu Statutenänderungen
 - l. Festlegung des Ortes und Termins der nächsten GV

308 Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

- | | | |
|-------------------|---|--|
| a. Präsident | } | wird direkt von der GV bestimmt |
| b. Kassier | | |
| c. Aktuar | | |
| d. Materialwart | | |
| e. 1 -3 Beisitzer | | |
| | | werden von der GV gewählt und konstituieren sich innerhalb des Vorstandes selbst |

Der Vizepräsident ist ein Mitglied der unter b. - e. gewählten Personen und wird vom Vorstand bestimmt.

4. AUFLÖSUNG

- 401** Die Auflösung kann an einer GV erfolgen, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung steht und wenn die Anwesenden mit einer dreiviertel Mehrheit für die Auflösung sind.
- 402** Das verbleibende Vereinsvermögen geht an die SGH.

Die vorliegende Version der Statuten, angenommen an der GV 2003, ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben und tritt ab sofort in Kraft.

Regensdorf, den 31.1.2003

Der Präsident:

Der Vizepräsident



Hans Stünzi



Matthias Kaul

Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit

1. Die AGS-Regensdorf bietet zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr bis zu 5 Touren an.

Diese finden strikt in den Grenzen der Definitionen des massvollen Trekkings gemäss den „Empfehlungen der SGH zum Höhlentrekking“ (DV 2003) statt.

Insbesondere gilt:

- Anpreisung als „Information“ und nicht als „Abenteuer“.
- Pro Tour 2 Führer und höchstens 6 „Kunden“.
- Der Beitrag für Helmmiete und Karbid beträgt Fr. **20.-** und geht an die Clubkasse.
- Die Entschädigung für „offizielle Führungen“, die auf Anfrage von aussenstehenden Körperschaften durchgeführt werden, beträgt grundsätzlich 200.- Fr pro Führer. Dieser Betrag geht nach Abzug der Spesen an die Clubkasse.
- Verpflegung und evtl. Unterkunft gehen zu Lasten der Teilnehmer.
- Der verantwortliche Leiter regelt für seine Tour die Fahrgelegenheit und die Beiträge für das Mitfahren.
- Der verantwortliche Leiter muss Träger einer Privathaftpflichtversicherung sein. Die Ausschreibungen enthalten den Hinweis: „Versicherung ist Sache der Teilnehmer“.

- 2.) Die Helmmiete für Touren mit Bekannten beträgt Fr. 10.-

Die Helme und Seile sind spätestens bis zum nächsten Höck gereinigt zurückzugeben, sonst erhöht sich der Preis pro Helm und Seil um Fr. 15.- pro Monat.

Für die Ausleihe der Seile ist ein Depot von Fr. 2.- pro Meter zu leisten, Minimum Fr. 50.-.

- 3.) Der Erlös aus Aktivitäten im Clubrahmen resp. mit Clubunterstützung geht an die Clubkasse. Bei Vorträgen können eventuelle Fahrspesen abgezogen werden.

Diese Fassung der Regelungen ersetzt die früheren Versionen und tritt an der AGS-GV vom 11.2.05 in Kraft

Regensdorf, den 13.1.2005

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Hans Stünzi



Matthias Kaul

Regelung „Provisorisch Aktive“ Mitglieder

gemäss Vorstandbeschluss vom 13.1.2005:

Grundlage:

Art. 204 der Statuten: „Die Mitgliedschaft nach §201 muss bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand. Um die Aktivmitgliedschaft zu erlangen, muss sich ein Mitglied zuerst im Status eines Passivmitgliedes während einem Jahr aktiv zeigen und bewähren. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die GV.“

Regelung

- Der Zugang zur SGH (Information und Versicherung) kann Neumitgliedern ermöglicht werden, indem sie durch den Vorstand als "provisorisch-aktiv" erklärt werden. Diese Mitglieder werden der SGH gemeldet, gelten aber AGS-intern insofern als Passiv, als sie noch nicht durch die GV aufgenommen worden sind.
- Der Vorstand akzeptiert den Status "Provisorisch-Aktiv" nur für ein Jahr. Ist das Mitglied in diesem Jahr AGS-intern nicht aktiv, wird es bei der SGH abgemeldet und gilt als "normales" Passivmitglied.
- Diese Regelung wurde eingeführt, da die Umformulierung des Artikels 204 unserer Statuten an zu vielen, leicht verschiedenen Anschauungen scheiterte. Der Vorstand ist der Meinung, dass diese Regelung mit dem Sinn und Zweck des Artikels 204 in Übereinstimmung ist, möchte aber den Wortlaut der Statuten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ändern.